

Berlin, 13. September 2022

## STELLUNGNAHME

### **Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes**

Der Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x) und die Mittelständische Mineralölwirtschaft Deutschland e. V. (MEW) danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

#### **1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa): § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG**

Der Steuerentstehungsstatbestand des § 14 Absatz 2 EnergieStG wird aus der Inverkehrbringungsregelung gestrichen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

#### **2. Zu Artikel 1 Nr. 4: § 7 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) und bb)**

Die Regelungen begrenzen die Anwendung eines Nullemissionsfaktors von Brennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen, soweit diese die Obergrenze gem. § 13 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) überschreiten und ferner, soweit sie aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung stammen.

##### **a) Übernahme der Obergrenze des § 13 der 38. BImSchV**

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, warum eine Übernahme der Obergrenze aus der THG-Quote in das BEHG erfolgen soll. Die Regelungen der §§ 37a ff BImSchG sind so ausgestaltet, dass eine Überschreitung der Obergrenze mit erheblichen Kosten für den Inverkehrbringer verbunden ist. Die Höhe dieser Kosten steht in keinem Verhältnis zum CO<sub>2</sub>-Preis in der Festpreisphase und würde folglich nicht durch eine entsprechende CO<sub>2</sub>-Preis Befreiung aufgrund der Anwendung des Emissionsfaktors Null kompensiert werden. Es besteht für die Inverkehrbringer/Verantwortlichen somit kein Anreiz, Biokraftstoffe über die Obergrenze des § 13 der 38. BImSchV hinaus in den Verkehr zu bringen. Die Regelungen im Rahmen der THG-Quote stellen dies bereits ausreichend sicher.

Eine dennoch erfolgende Übernahme der Obergrenze für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen in das BEHG müsste vorsehen, dass ihre Ermittlung in beiden Rechtsbereichen identisch wäre. Das ist jedoch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben. Für die Ermittlung der Obergrenze im Rahmen der THG-Quote werden entsprechende Quotenübertragungsverträge (§ 13 Absatz 3 der 38. BImSchV) zwischen den Verpflichteten berücksichtigt. Hingegen dürfen Quotenübertragungsverträge nach § 37a Abs. 6 und 7 BImSchG im Rahmen des Emissionsberichts im BEHG ausdrücklich nicht einbezogen werden.

Das kann dazu führen, dass ein Verpflichteter die Obergrenze gemäß § 13 der 38. BImSchV nicht überschreitet, da er Biokraftstoffmengen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen an einen anderen Verpflichteten übertragen hat (§ 13 Absatz 3 der 38. BImSchV). Da er dies jedoch als Verantwortlicher nach BEHG bei der Erstellung des Emissionsberichts nicht berücksichtigen darf, hat dies zur Folge, dass er die Obergrenze überschreitet. Für diese Biokraftstoffe kann er den Emissionsfaktor Null nicht ansetzen.

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. | Georgenstraße 25 | 10117 Berlin  
MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. | Georgenstraße 23 | 10117 Berlin

---

**Forderung: Ersatzlose Streichung der Übernahme der Obergrenze nach § 13 der 38. BImSchV. Bei Festhalten an der Übernahme: Anpassung des Wortlauts, so dass die Regelungen des § 13 der 38. BImSchV gleichermaßen im BEHG Anwendung finden.**

**b) Anwendungsbereich der Obergrenze**

§ 13 der 38. BImSchV bezieht sich ausschließlich auf Biokraftstoffe, nicht jedoch auf Bioheizstoffe. Dementsprechend führt auch die Begründung zum Gesetzesentwurf aus:

*Um vor diesem Hintergrund keine höhere Nachfrage nach Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen zu schaffen, wird durch die neue Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa die Förderung durch einen Nullemissionsfaktor von **Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen**, soweit diese über die in § 13 der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen (38. BImSchV) umgesetzte Obergrenze hinausgeht, ausgeschlossen.*

Die Formulierung des Gesetzesentwurfs ist diesbezüglich jedoch nicht eindeutig, da lediglich auf die Obergrenze des § 13 der 38. BImSchV und nicht auf dessen Anwendung abgestellt wird.

**Forderung: Bei Übernahme der Obergrenze: Präzisierung des Gesetzeswortlauts auf Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen**

**c) Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung**

Der Ausschluss von der CO<sub>2</sub>-Preisfreistellung für Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung analog zum Anrechnungsverbot auf die Treibhausgasminderungsquote ist aus den gleichen, oben zur Obergrenze dargelegten Gründen, nicht erforderlich: Das Anrechnungsverbot auf die THG-Quote stellt bereits ausreichend sicher, dass diese Biokraftstoffe nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Zudem ist anzumerken, dass eine Anwendung vor 2023 dazu führen würde, dass abweichend von der Regelung des § 13b der 38. BImSchV bereits ab 2022 auf die THG-Quote noch anrechenbare Biokraftstoffmengen mit einem CO<sub>2</sub>-Preis versehen werden.

**Forderung: Ersatzlose Streichung. Bei Beibehaltung: Klarstellung, dass diese Regelung erst ab 2023 Anwendung findet.**

**3. Zu Artikel 1 Nr. 4: § 7 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb)**

Es wird die Möglichkeit eingeführt, auch für Brennstoffemissionen aus synthetisch erzeugten Kraft- oder Heizstoffen (flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs), die in Verkehr gebracht oder anderen in Verkehr gebrachten Brennstoffen beigemischt werden, einen Nullemissionsfaktor festzulegen, wenn weitere Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit und das Nachweisverfahren feststehen. Dies entspricht dem Gesetzeszweck und wird ausdrücklich begrüßt.

**4. Zu Artikel 2 und 3: Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wir gehen davon aus, dass Wegfall des Steuerentstehungstatbestands nach § 14 Absatz 2 EnergieStG (siehe Nummer 1 dieser Stellungnahme) schon für das Berichtsjahr 2022 wirksam wird. Der Ausschluss von der CO<sub>2</sub>-Preisfreistellung für

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. | Georgenstraße 25 | 10117 Berlin  
MEW Mittelständischer Energiewirtschaft Deutschland e. V. | Georgenstraße 23 | 10117 Berlin

---

Brennstoffemissionen aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung darf allerdings erst ab 2023 Anwendung finden (siehe dazu Nr. 2c). Artikel 2 und 3 müssten entsprechend geändert werden.

## 5. Weitere Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

### a) Zu § 6: Überwachungsplan

Der Gesetzgeber wird gebeten zu prüfen, ob auf die Abgabe eines Überwachungsplan für Unternehmen, die die Emissionen anhand von Standardwerten ermitteln, verzichtet werden kann.

#### Begründung:

Das Konzept des Überwachungsplans wurde aus dem ETS übernommen. Während das ETS im Wesentlichen die Emissionen aus den Betrieb von Industrieanlagen bepreist und diese Emissionen regelmäßig gemessen werden, handelt es sich beim BEHG um Emissionen, die häufig mittels Standardwerte auf der Grundlage der in den Verkehr gebrachten Brennstoffmengen ermittelt werden. Die Emissionen im ETS sind planbar, geplante technische Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen können bei der Erstellung des Überwachungsplanes exakt berücksichtigt werden.

Eine solche (langfristige) Planbarkeit ist bei Handelsgeschäften nicht realisierbar, da der Verantwortliche für jede Handelsperiode Prognosen seiner Absatzzahlen einschliesslich der Art der Brennstoffe zu übermitteln hat. Es sind lediglich unternehmerische Schätzwerte, die sich im Laufe eines Jahres oftmals mehrfach ändern bedingt durch die volatilen Märkte für Energiezeugnisse. Folglich hat der Verantwortliche gemäß § 6 Absatz 4 BEHG den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode immer wieder anzupassen und der DEHSt erneut zu übermitteln.

Sofern die Absatzprognosen dennoch für Zwecke des Überwachungsberichts für erforderlich gehalten werden, könnten sie auch aus den statischen Auswertungen des BAFA sowie der Verbände für erforderliche Hochrechnungen entnommen werden.

**Forderung: Verzicht auf die Abgabe eines Überwachungsplan für Unternehmen, die die Emissionen anhand von Standardwerten ermitteln.**